OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851072/12/MS

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S N, vertreten durch die Rechtsanwaltssocietät K-M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. Juli 2018 GZ: BHWLBA-2018-102427/6-RE/SN, betreffend das Auskunftsersuchen, die Zuerkennung der Parteistellung und die Übermittlung aller den Betrieb der F O GmbH & Co KG betreffenden Betriebsanlagenbescheide

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt I., 2. Teil (Auskunftsersuchen) des Bescheides behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juli 2018, GZ: BHWLBA-2018-102427/6-RE/SN, wurde das Auskunftsersuchen sowie der Antrag des S N (im Folgenden: Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwaltssocietät K-M, x, x, auf Zuerkennung der Parteistellung und Übermittlung der Betriebsanlagengenehmigungen zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 7. August 2018 hat der Beschwerdeführer, vertreten durch die Rechtsanwaltssocietät K-M, rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Hinsichtlich des Auskunftsersuchens über den Umfang der Betriebsanlagengenehmigung betreffend den Fuhrpark und die Verladetätigkeit im Außenbereich entlang der Westbahnstrecke sowie über die Anzahl der bewilligten Transportfahrten und auch über das Datum der letzten Betriebsanlagenbewilligung wird in der Beschwerde Folgendes ausgeführt:

Die belangte Behörde habe das jeweilige Ersuchen der beschwerdeführenden Partei zurückgewiesen, ohne dies näher zu begründen. Die diesbezügliche Zurückweisung sei daher zu Unrecht erfolgt. Darüber hinaus bestehe auch ein persönliches Interesse des Beschwerdeführers auf Auskunft, weil weder er noch seine Rechtsvorgänger je persönlich zu einer Betriebsanlagengenehmigungsverhandlung geladen worden seien, noch je ein Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern, auch nicht in dem Haus der beschwerdeführenden Partei bzw. seiner Rechtsvorgänger, erfolgt sei, mit dem eine Kundmachung über eine mündliche Betriebsanlagengenehmigungsverhandlung angeschlagen worden sei.

Jedenfalls habe der Beschwerdeführer als betroffener Grundnachbar ein rechtliches Interesse daran, Auskunft darüber zu erhalten, da er durch den Betrieb solcher Betriebsanlagenteile erheblich durch Lärm belästigt werde.

Es wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge in Stattgabe dieser Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG iVm § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abändern, dass die beantragte Auskunft betreffend den Umfang des bewilligten Fuhrparks und den bewilligten Umfang der Verladetätigkeit im Außenbereich entlang der Westbahnstrecke sowie über die Anzahl der bewilligten Transportfahrten und auch über das Datum der letzten Betriebsanlagenbewilligung, sowie zur Frage, ob für den Betrieb eines Fuhrparks mit Verlade-, Be- und Entlademanipulationen im Außenbereich entlang der Westbahnstrecke und für den Betrieb einer Rüttelmaschine in diesem Bereich eine Betriebsanlagengenehmigung vorliegt, bejahendenfalls unter welchen Auflagen die diesbezüglichen Bewilligungen erteilt worden sind, jeweils erteilt werde und der

beschwerdeführenden Partei die Parteistellung wegen Lärmbelästigungen aus dem Betrieb der Betriebsanlage der Firma F O GmbH & Co KG, insbesondere des Fuhrparks im Außenbereich bedingt durch die dort stattfindende Verladetätigkeit und Betrieb eines Fuhrparks und Betrieb einer Rüttelmaschine zuerkannt werde und den entsprechenden Bescheid über die diesbezügliche Betriebsanlagenbewilligung der beschwerdeführenden Partei zu Handen ihrer ausgewiesenen Vertreter zugestellt werde.

In eventu wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 14. August 2018 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde, welche am 17. August 2018 einlangte, samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Gleichzeitig wurde angegeben, dass auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 25. September 2018, GZ: LVwG-851072/3/MS wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer Revision erhoben und hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2020, Ra 2018/04/0198-8, das angefochtene Erkenntnis, soweit darin über die Zurückweisung des Auskunftsersuchens des Revisionswerbers mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juli 2018 abgesprochen wurde, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben. Im Übrigen wurde die Revision abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sacherhalt eindeutig ableiten ließ:

Die F O GmbH & Co KG (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) hat am 18. April 2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsanlage, Elementdeckenhalle, Mischanlage und Kübelbahn, Lager für PKW-Reifen, Flugdach, Tankstelle mit Adblue-Zusatzmittel, Dielenhalle, Fertigteilhalle, Tischlerei, Eisenflechtplatz, Eisenbiegehalle, Magazin, Betonlabor, Änderung Brandschutz-Fluchtwege-Beleuchtung auf den Grundstücken Nr. 973/1, 1090/7, 1028/3 und 1012/3, je KG S, am Standort x in x, angesucht.

Mit Ladung der belangten Behörde vom 10. August 2018 (gemeint wohl 2017) wurde für 12. Oktober 2017 eine mündliche Verhandlung über diesen Antrag anberaumt und erging diese Verständigung an die mitbeteiligte Partei, dem Amtssachverständigen für Gewerbetechnik, das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Außenstelle Wels, die Brandverhütungsstelle für Oberösterreich und das Marktgemeindeamt u.a. mit dem Ersuchen unverzüglich eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen, weitere Kundmachungen in den der Betriebsanlage benachbarten Häusern anzuschlagen, den Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den benachbarten Häusern) dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
In dieser Kundmachung wurde auf Präklusionsfolgen hingewiesen.

Die Kundmachung war vom 26. September 2017 bis 12. Oktober 2017 an der Amtstafel der Marktgemeinde G angeschlagen.

Weiters wurde die Kundmachung auf der Homepage der belangten Behörde verlautbart.

Der Beschwerdeführer wurde zur mündlichen Verhandlung nicht persönlich geladen.

Die belangte Behörde führte am 12. Oktober 2017 im Marktgemeindeamt G die gewerberechtliche mündliche Verhandlung durch.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2017, GZ: Ge20-104-2017-RE, wurde der mitbeteiligten Partei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Mit Antrag vom 21. März 2018 begehrte der Beschwerdeführer die Auskunftserteilung über den Umfang der Betriebsanlagengenehmigung betreffend den Fuhrpark und die Verladetätigkeit im Außenbereich entlang der Westbahnstrecke sowie über die Anzahl der bewilligten Transportfahrten und das Datum der letzten Betriebsanlagenbewilligung. Mit demselben Antrag begehrte der Beschwerdeführer auch die Zuerkennung der Parteistellung wegen Lärmbelästigungen aus dem Betrieb der Anlage, insbesondere des Fuhrparks im Außenbereich, bedingt durch die dort stattfindende Verladetätigkeit und die Zustellung des Bescheides über die Betriebsanlagenbewilligung der mitbeteiligten Partei.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. März 2018 wurde der Beschwerdeführer dazu aufgefordert, sein Auskunftsersuchen vom 21. März 2018 betreffend die Fa. O zu konkretisieren.

Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer am 5. April 2018 nachgekommen. Er beantragte die Zuerkennung der Parteistellung.

Am 7. Juni 2018 stellte er einen Antrag auf Zustellung aller den Betrieb der Fa. O betreffenden Betriebsanlagengenehmigungsbescheide, insbesondere auch des Bescheides betreffend die Betriebsanlagengenehmigung hinsichtlich des Fuhrparks neben der Westbahnstrecke und betreffend den Betrieb einer schweren Rüttelmaschine.
In eventu begehrte der Beschwerdeführer Auskunft darüber, ob für den Betrieb eines Fuhrparks mit Verlade-, Be- und Entlademanipulationen im Außenbereich entlang der Westbahnstrecke und ob für den Betrieb einer Rüttelmaschine eine Betriebsanlagengenehmigung vorliegt, bejahendenfalls unter welchen Auflagen die Bewilligungen erteilt worden sind.

Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 4. Juli 2018, GZ: BHWLBA-2018-102427/6-RE/SN, wurde das Auskunftsersuchen sowie der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung und Übermittlung der Betriebsanlagen-genehmigungen zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes x, KG S, Marktgemeinde G. Dieses Grundstück schließt nicht direkt an das Betriebsgrundstück an, sondern ist von diesem zum einen durch die Westbahnstrecke und zum anderen durch eine dem Grundstück vorgelagerte Reihe von bebauten Grundstücken getrennt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich Verfahrensgang aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Die Lage des Grundstückes des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem im Akt aufliegenden Lageplan.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststeht und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Aufgrund des unter I. angeführten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ist die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über Spruchpunkt I., 1. Teil und Spruchpunkt II. in Rechtskraft erwachsen und ist daher lediglich über Spruchpunkt I., 2. Teil (Auskunftsbegehren) des bekämpften Bescheides abzusprechen.

Der Verwaltungsgerichtshof führt zum Auskunftsbegehren des Revisionswerbers im Erkenntnis vom 15. Dezember 2020, Ra 2018/04/0198-8 Folgendes aus:

„26 Inhalt des von der belangten Behörde zurückgewiesenen Auskunftsersuchens ist der Umfang der Betriebsanlagengenehmigung der mitbeteiligten Partei betreffend den Fuhrpark und die Verladetätigkeit im Außenbereich entlang der Westbahnstrecke, die Anzahl der bewilligten Transportfahrten und das Datum der letzten Betriebsanlagengenehmigung.

27 Gemäß Art. 20 Abs. 4 erster Satz B-VG haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegen steht.

28 Gemäß Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG sind die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

29 Der zweite Satz des Art. 20 Abs. 4 B-VG knüpft an einen organisatorischen Organbegriff (‚Organe des Bundes‘; ‚Organe der Länder‘) an. Die Auskunftspflicht der Landes- und Gemeindeverwaltungsorgane (im organisatorischen Sinn) ist daher in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache. Daher ist auch die Auskunftserteilung durch Landesorgane im organisatorischen Sinn - wie etwa vorliegend die Bezirkshauptmannschaft - in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, durch die Auskunftspflichtgesetze der Länder zu regeln (vgl. VwGH 11.11.2009, 2009/04/0224, mwN).

30 Auf das an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (als Gewerbebehörde) gerichtete Auskunftsersuchen des Revisionswerbers findet daher das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988 idF LGBl. Nr. 55/2018, Anwendung.

31 Gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. haben unter anderem die Organe des Landes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen. Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen (Abs. 2). Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz hat jedermann ein Recht auf Auskunft. Gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit. ist Auskunft nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Auskunft kann verweigert werden, wenn a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird, b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind (Abs. 2).

32 Das Verwaltungsgericht begründete die von ihm als rechtmäßig angesehene Zurückweisung des Auskunftsbegehrens des Revisionswerbers nicht näher. Es vertrat

jedoch ausgehend vom begründeten Verlust der Parteistellung des Revisionswerbers im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß § 42 Abs. 1 AVG offenbar die unzutreffende Rechtsansicht, dass ein Auskunftsbegehren Parteistellung voraussetze. Vielmehr kommt gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz das Recht auf Auskunft jedermann unabhängig von einer allfälligen Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren zu."

Im Lichte der dargestellten Judikatur kommt das Recht auf Auskunft jedem zu und ist dieses unabhängig von einer allfälligen Parteistellung im Verwaltungsverfahren. Ein Recht auf Auskunft besteht nur dann nicht, wenn die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird, die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

Die vom Beschwerdeführer begehrte Auskunft betrifft den Fuhrpark der mitbeteiligten Partei, die Verladetätigkeiten im Außenbereich entlang der Westbahnstrecke, die Anzahl der bewilligten Transportfahrten und das Datum der letzten Betriebsanlagengenehmigung.

Da der Beschwerdeführer, wenn auch nicht unmittelbarer, aber doch Nachbar der gewerblichen Betriebsanlage der mitbeteiligten Partei ist und sein Auskunftsbegehren ganz offensichtlich dahingehend gerichtet ist, Informationen über den bestehenden Konsens hinsichtlich der von der ggst. Betriebsanlage ausgehenden Emissionen zu erlangen, kann dem Beschwerdeführer nicht unterstellt werden, er würde die von ihm begehrten Auskünfte offenbar mutwillig verlangen. Da die vom Beschwerdeführer begehrten Informationen bei der belangten Behörde in den die ggst. Betriebsanlage aufliegenden Genehmigungsakten (Antrag, Betriebsbeschreibung, etc.) zu entnehmen sind, sind zur Beantwortung der vom Beschwerdeführer begehrten Auskunft keine umfangreichen Erhebungen und Ausarbeitungen erforderlich, sondern reicht hierzu die Einsichtnahme in die bei der belangten Behörde aufliegenden Genehmigungsakten aus. Dem Beschwerdeführer sind die von ihm begehrten Informationen auch nicht auf anderem Weg unmittelbar zugänglich.

Da zusammenfassend kein Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz gegeben ist, hat der Beschwerdeführer das Recht auf Auskunft in dem von ihm nachgefragten Umfang und war daher der Bescheid der belangten Behörde, soweit er die Zurückweisung des Auskunftsersuchens betroffen hat, aufzuheben.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer einschlägigen Rechtsprechung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß